

8. Kann wegen nach Erhebung der Patentverletzungsklage vom Beklagten begangener Patentverletzungen Schadensersatz auch dann beansprucht werden, wenn der Beklagte diese Verletzungen weder wissentlich noch aus grober Fahrlässigkeit begangen hat?

I. Zivilsenat. Ur. v. 8. November 1905 i. S. Maschinenfabrik D.  
(Kl.) w. G. & C. (Bekl.). Rep. I. 189/05.

- I. Landgericht Darmstadt.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Was ... die von der Revision angeregte Frage anlangt, ob nicht der Klägerin der ihr durch nach der Klagerhebung stattgehabte Patentverletzungen verursachte Schaden ohne Rücksicht auf grobe Fahrlässigkeit der Beklagten zuzusprechen sei, so hat sich der Senat nach eingehender Erörterung der hierüber in der Literatur vertretenen Ansichten,

vgl. Kohler, Handbuch des Deutschen Patentrechts S. 561; Wolze im Archiv für zivilist. Praxis 1902 S. 319 flg.; Jek, in der Deutschen Juristenzeitung 1905 S. 725 flg.,

für ihre Verneinung entschieden. Nach § 35 des Patentgesetzes findet ein Entschädigungsanspruch des Patentinhabers nur gegen denjenigen statt, der wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Erfindung den §§ 4 und 5 zuwider in Benutzung nimmt, ohne daß dabei zwischen der Zeit vor und der Zeit nach der Klagerhebung unterschieden würde. Dies würde freilich die Anwendung besonderer Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts über die Wirkung der Rechtshängigkeit nicht ausschließen. Es fehlt aber an solchen Bestimmungen, aus denen sich ein weitergehender Schadensersatzanspruch herleiten ließe. Insbesondere versagt hier auch die Analogie des dem Eigentümer einer Sache nach § 1004 B.G.B. zustehenden negatorischen Anspruchs. Bei Beeinträchtigung des Eigentums ohne Vorenthaltung oder Entziehung des Besizes kann der Eigentümer nach § 823 B.G.B. schon bei bloßer Fahrlässigkeit des Täters Schadensersatz verlangen; indessen findet eine Steigerung seiner Rechte als Wirkung der Rechtshängigkeit nicht statt. Daraus folgt, daß auch eine Steigerung der Rechte des Patentinhabers gegen den Verlezer als Wirkung der Rechtshängigkeit aus dem bürgerlichen Rechte nicht abzuleiten ist, und daß die allgemein bestimmten Voraussetzungen seines Entschädigungsanspruchs auch für die Zeit nach der Klagerhebung maßgebend bleiben.“ ...